

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

28. Verordnung vom 23.06.1826 publ. 24.06.1826

27) Bekanntmachung des Delmenhorster Stadtmagistrats vom 26. Mai, publ. am 3. Juni 1826.

Mit Erlaubniß der Herzoglichen Regierung wird ein Wochenmarkt in Delmenhorst auf dem Plage vor dem Rathhause jeden Mittwochen und jeden Sonnabend, am 14. Junius d. J. zum erstenmal, wenn auf den Markttag ein hoher Festtag fällt, am nächstvorhergehenden Werktag, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr gehalten werden. Auf diesem Markte dürfen die in dem genehmigten „Reglement wegen der Wochenmärkte in Delmenhorst,“ welches am Rathhause angeheftet ist, benannten Gegenstände nach den im Reglement enthaltenen Bestimmungen verkauft werden.

Die Einrichtung eines Wochenmarkts in der Stadt Delmenhorst betreffend.

28) Cammer-Bekanntmachung vom 23. Juni, publ. am 24. Juni 1826.

Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Vorschrift gemäß, soll für die Passage über den, auf Herrschaftliche Kosten in Stand gesetzten, innern Moorweg zu Sehestedt am Schweyburger Communion-Deich nachstehendes Weggeld eingeführt werden, und es ist mit dessen Erhebung, vom 1. Julius d. J. an,

Einführung eines Weggeldes für die Passage über den innern Moorweg zu Sehestedt am Schweyburger Communion-Deich.